

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-48/144-2017

BearbeiterIn
Mag. Albert Kastl

DW
13023

05. Dezember 2017

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.12.2017
Ltg.-**2033/S-1/4-2017**
G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

(1) Allgemeiner Teil:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % angehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) im selben Ausmaß geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Weiters soll der vorliegende Entwurf einer Novelle zum NÖ SÄG 1992 die im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) neu vorgesehenen Regelungen über:

- 1) die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit),
- 2) die Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben sowie
- 3) die Adaptierung des „Papamonats“ zu einem „Frühkarenzurlaub“

auch für NÖ Spitalsärztinnen und -ärzte umsetzen.

Der Entwurf sieht daher dementsprechende Änderungen im NÖ SÄG 1992 durch Verweis auf die diesbezüglich im NÖ LBG neu geschaffenen Regelungen vor. Zu diesen Bestimmungen des NÖ LBG wurde bereits ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2018 bei rund 8,3 Millionen Euro.

Bezüglich der Wiedereingliederungsteilzeit gewährt der Bund Wiedereingliederungsteilzeitgeld durch die Krankenversicherung. Die Inanspruchnahme einer Wiedereingliederungsteilzeit durch Spitalsärztinnen und -ärzte wird daher keine Mehrausgaben zur Folge haben.

Bezüglich der Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben ist bei den Bestimmungen über das Alterssabbatical und den Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Der Dienstbezug der Bediensteten wird im gleichen Ausmaß wie die gewonnenen Freizeit reduziert. Bei der Maßnahme der Jubiläumsfreistellung werden die bereits Jahre zuvor einbehaltenen Monatsbezüge im gleichen Umfang zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Pensionsantritt in Freizeit gewährt. Es ist daher von keinem Mehraufwand durch diese Regelung auszugehen.

Bei der Maßnahme des Nichtverfalls des Erholungsurlaubs ist durch einen später erfolgenden Verbrauch des Erholungsurlaubes mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Bezüglich der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes durch weitere Spitalsärzte ist von einer Aufwandsneutralität dieser Regelung auszugehen, weil dem Minderaufwand durch den Entfall des Entgelts, finanzielle Mehraufwendungen für Mehrdienstleistungen durch andere Spitalsärzte gegenüberstehen.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

(2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den neu aufgenommenen Regelungen angepasst.

Zu Z. 3 (§ 12a):

Der Bund hat mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz, BGBl I Nr. 30/2017 die Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nach längerem Krankenstand für Vertragsbedienstete im Bundesdienst geschaffen. Dementsprechend erfolgt auch eine Umsetzung dieser Möglichkeit für Vertragsbedienstete im NÖ Landesdienst durch die neue Bestimmung des § 25a Abs. 6 im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG). Durch den Verweis auf diese neue Bestimmung des NÖ LBG soll für Spitalsärztinnen und -ärzten auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit nach längerer Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes geschaffen werden. Die neue Regelung des NÖ LBG soll daher sinngemäß im Bereich des NÖ SÄG 1992 angewandt werden können.

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 3):

Die Gehaltsvalorisierung durch eine Erhöhung der Beträge um 2,33% wird umgesetzt.

Zu Z. 5 (§ 40 Abs. 1 Z. 1a):

Nach dem Vorbild des Bundes (Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015) wird im NÖ LBG nunmehr auch eingetragenen Partnerinnen und Partnern, Adoptiveltern und Personen, die ein Kind oder mehrere Kinder in unentgeltliche Pflege genommen haben in der Absicht dieses (diese) an Kindesstatt anzunehmen bzw. ein Kind oder mehrere Kinder an Kindesstatt annehmen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubes, wie er bisher nur den leiblichen Vätern zustand, geboten werden. Diese neue Regelung des NÖ LBG soll sinngemäß im Bereich des NÖ SÄG 1992 angewandt werden können, weshalb die einschränkende Wortfolge „für Väter“ zu streichen ist.

Zu Z. 6 (10. Hauptstück):

Durch den neuen 10. Abschnitt des NÖ LBG „Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben“ soll im NÖ Landesdienst durch spezielle Modelle die Möglichkeit geschaffen werden, auch im fortgeschrittenen Alter den Arbeitsalltag im Dienst bewältigen zu können.

Es werden im NÖ LBG zur Umsetzung dieses Themas fünf neue Modelle geschaffen, wobei vier dieser Modelle auch für die NÖ Spitalsärztinnen und -ärzte zur Anwendung kommen sollen. Es handelt sich hierbei um das Alterssabbatical (§ 132 NÖ LBG), die Jubiläumsfreistellung (§ 132a NÖ LBG), den Nichtverfall von Erholungsurlaub (§ 132b NÖ LBG) und den Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub (§ 132c NÖ LBG). Nicht ins NÖ SÄG 1992 zu übernehmen ist das im NÖ LBG vorgesehene fünfte Modell „Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit“, da es im Dienstrecht des NÖ SÄG 1992 keine „Zuordnungen im NOG-System“ wie im NÖ LBG gibt.

Durch den Verweis auf die neuen Bestimmungen des NÖ LBG zum Thema „Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben“ soll auch für Spitalsärztinnen und -ärzten die Möglichkeit geschaffen werden, die Modelle Alterssabbatical, Jubiläumsfreistellung, Nichtverfall von Erholungsurlaub und Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub wie der übrige NÖ Landesdienst in Anspruch nehmen zu können. Die neuen Regelungen des NÖ LBG sollen daher sinngemäß im Bereich des NÖ SÄG 1992 angewandt werden können.

Zu Z. 7 (§ 60 Abs. 9):

Das Inkrafttreten der neuen Regelungen wird mit 1. Jänner 2018 festgelegt.

Zu Z. 8 (§ 61 Abs. 8):

Die Gehaltsvalorisierung durch eine Erhöhung der Beträge um 2,33% wird umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl – Leitner
Landeshauptfrau